**Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister**

Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Ministerpräsidentin

Ministerium für Schule und Weiterbildung

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk

Ministerium für Inneres und Kommunales

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

Justizministerium

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Präsidentin des
Landtags Nordrhein-Westfalen

40221 Düsseldorf

Präsidentin des
Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

40025 Düsseldorf

16. Dezember 2014

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
I B 1 - 1700 – 3
I C 2 – P – 1 – 3 - 1

Frau Inge Schlupp
Telefon 0211 4972-2449

Frau Simone Fahrenbach
Telefon 0211 4972-2407

Fax 0211 4972-2750

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Abteilungen II, III, IV, V und VI

Projektbüro Haushaltskonsolidierung

im Hause

Gruppenleiter(-in), Referatsleiter(-innen),
Referenten(-innen) und Sachbearbeiter(-innen)
der Abteilung I

Landeshauptkasse

im Hause

Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2015

I. Vorbemerkung

Die Vorschriften über die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2015 sind gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert.

Abschnitt II dieses Schreibens enthält Vorschriften und Hinweise, die unmittelbar die obersten Landesbehörden betreffen. In der **Anlage 2 "Haushalts- und Wirtschaftsführung 2015 (HWf 2015)"** sind zur Erleichterung der Umsetzung alle Vorschriften und Hinweise zusammengefasst, die unmittelbar auch für den nachgeordneten Bereich gelten. Soweit die Besonderheiten der Geschäftsbereiche es erfordern, sind die Vorschriften über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in eigener Zuständigkeit zu ergänzen.

Die nachfolgenden Regelungen sowie die Vorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2015 (HWf 2015) gelten grundsätzlich auch für den Bereich der Landesbetriebe, Sondervermögen und Globalhaushalte.

II. Feststellung des Haushaltsplans 2015

1. Ausfertigung und Verkündung des Haushaltsgesetzes

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsgesetz 2015 – HHG 2015) wurde am 18. Dezember 2014 von der Landesregierung ausgefertigt und wird am 30. Dezember 2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes verkündet. Der Haushaltsplan wird Ihnen voraussichtlich Anfang März 2015 zugeleitet.

2. Abstimmung etwaiger Unstimmigkeiten

Der Ihnen vorliegende Entwurf des Haushaltsplans (Drucks. 16/6500) wurde aufgrund der Ergänzungsvorlagen (Drucks. 16/6710 und 16/6990) und der parlamentarischen Beratungen (Drucksachen 16/7500 bis 16/7507, 16/7509 bis 16/7515, 16/7520, sowie 16/7600) geändert. Ich bitte, etwaige Unstimmigkeiten im Einvernehmen mit dem Finanzministerium auszuräumen.

3. Verteilung der Haushaltsmittel, Bewirtschaftungsbefugnis (Nr. 1 VV zu § 34 LHO)

Ich bitte, den nachgeordneten Dienststellen Ihres Geschäftsbereichs - unter Berücksichtigung der vom Landtag beschlossenen Änderungen - die erforderlichen Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung freizugeben, soweit keine haushaltsrechtlichen Bestimmungen oder spezielle Bewirtschaftungsregelungen entgegenstehen.

Der Landesrechnungshof ist von der Verteilung der Haushaltsmittel in Kenntnis zu setzen, sofern er nicht allgemein oder im Einzelfall auf diese Unterrichtung verzichtet hat.

4. Minderausgaben in den Einzelplänen 01 bis 15 im Haushaltsjahr 2015 (ohne Minderausgaben bei Personalausgaben) sowie Minderausgabe im Einzelplan 20

In den Einzelplänen sind mit Ausnahme der Minderausgaben für Personalausgaben (siehe hierzu nachfolgende Tz. 10.2) folgende Minderausgaben enthalten:

- Minderausgaben bei sächl. Verwaltungsausgaben rd.	20,3 Mio. EUR
- Minderausgaben bei Gruppe 972 rd.	803,3 Mio. EUR

- davon:
  in den Einzelplänen 183,7 Mio. EUR
  im Epl. 20 619,6 Mio. EUR.

4.1 Erwirtschaftung der in den Einzelplänen 01 bis 15 enthaltenen Globalen Minderausgaben bei den Gruppen 549 und 972:

Die auf die einzelnen Ressorts entfallenden Anteile an der Erwirtschaftung der Minderausgaben bei den Gruppen 549 und 972 sind bekannt. **Jedes Ressort hat geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Erwirtschaftung sicherstellen.** Die Minderausgaben bei sächlichen Verwaltungsausgaben (Gruppe 549) sind ausschließlich bei den Obergruppen 51 bis 54 zu erbringen, soweit nicht durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsvermerk Ausnahmen zugelassen sind.

Für die Minderausgaben bei Gruppe 972 gilt
Die Ressorts haben die Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben sicherzustellen. Einsparungen bei gesetzlich begründeten Ausgaben können für die Erwirtschaftung der ressortbezogenen Minderausgaben lediglich zu 50 v.H. herangezogen werden. Mögliche Einsparungen in diesen Bereichen müssen in dem o.a. Umfang zwingend reserviert werden, um die Minderausgaben im Epl. 20 zu erwirtschaften. Darüber hinaus dürfen auch Minderausgaben bei solchen Ansätzen, denen zweckgebundene Einnahmen gegenüber stehen oder Minderausgaben bei Investitionen, für die zwingend Ausgabereste zu bilden sind, nicht zur Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben herangezogen werden.

4.2 Erwirtschaftung der im Einzelplan 20 enthaltenen Globalen Minderausgaben bei Gruppe 972 in Höhe von 619,6 Mio. EUR:

Auf besondere Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben wird verzichtet. Auf die Regelungen in Tz. 4.1 für die Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben im Epl. 20 wird hingewiesen.

5. Einnahmen mindernde oder Ausgaben erhöhende Maßnahmen

Regelungen und Maßnahmen (z.B. Programme und Planungen), die zu Einnahmenminderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen meiner Einwilligung (§ 40 LHO). Dies gilt insbe-

sondere auch für Maßnahmen, die zu Personalbedarfsfestlegungen führen.

6. Verfahren bei zusätzlichen Mietausgaben

6.1 Bau- und Mietlistenverfahren 2015

Für neue, mieterhöhende Maßnahmen stehen im Haushaltsplan 2015 im Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung, Kapitel 20 020 Titel 799 75) sowohl ein Baransatz in Höhe von 30 Mio. EUR als auch eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 150 Mio. EUR zur Verfügung.

Die zuvor genannten Mittel werden auf der Grundlage einer noch herbeizuführenden Kabinettentscheidung über mieterhöhende Maßnahmen bzw. Baumaßnahmen in die Einzelpläne umgesetzt. Zum Verfahren bei neuen Unterbringungsmaßnahmen im Haushaltsvollzug 2015 wird ein gesondertes Schreiben ergehen.

6.2 Inanspruchnahme von Verstärkungsmitteln für Mieten und Pachten

Um im Haushaltsvollzug auf unvorhergesehene Entwicklungen bei Mietbedarfen in einem verwaltungsökonomischen Verfahren reagieren zu können, wurde mit dem Haushalt 2011 im Einzelplan 20 ein neuer Titel 518 10 im Kapitel 20 020 (Zur Verstärkung der Ansätze bei den Titeln 518 01 und 518 04 in den Einzelplänen) geschaffen, der in 2015 mit einem Betrag von 500.000 EUR dotiert ist. Der Verstärkungsansatz steht im Haushaltsvollzug für die Bereitstellung von Mitteln für die Anmietung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen beim BLB NRW (Titel 518 04) und bei Dritten (Titel 518 01) zur Verfügung.

6.3 Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch die Ressorts als Mieter

Der Landesrechnungshof hat in seiner Prüfungsmitteilung vom 10.10.2007 zu den Mietverträgen des BLB NRW darauf hingewiesen, dass das Vermieter-Mieter-Modell nur dann zu Optimierungsprozessen führen könne, wenn die Rollen als Vermieter und Mieter auch wahrgenommen werden. Daraus ergibt sich:

- Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung erfordert, den Bedarf und mögliche günstigere Unterbringungsmöglichkeiten regelmäßig unter Berücksichtigung der Laufzeit und der Kündigungsmöglichkeit der laufenden Mietverträge zu überprüfen. Diese Aufgabe obliegt den Mietern (Res-

sorts) und betrifft sowohl bestehende Mietverhältnisse als auch Neuunterbringungen.
In die Überprüfung sind alle Kostenfaktoren wie Kaltmiete, Betriebskosten, Umbau- und Herrichtungskosten, Umzugskosten sowie Kosten oder Einsparungen durch einen anderen Standort einzubeziehen.

- Die mit dem BLB NRW geschlossenen Mietverträge sind rechtzeitig vor einer (auch stillschweigenden) Vertragsverlängerung auch im Hinblick auf potentielle Fehler insbesondere bei der zugrunde gelegten Mietfläche zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Angaben im Mietvertrag bestehen.

- Bei der Ermittlung von Raumbedarfen sind die Auswirkungen von Stellenreduzierungen und Organisationsänderungen zu berücksichtigen.

7. Haushaltsausgabereste

Die Regelungen zur Übertragung von Haushaltsresten werden Ihnen mit einem gesonderten Rundschreiben bekannt geben.

8. Verpflichtungsermächtigungen

Bis zur Entscheidung der Landesregierung über den Haushaltsentwurf 2016 dürfen Verpflichtungsermächtigungen **höchstens bis zu 50 v.H. des jeweiligen Ansatzes** der Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden. Eine Inanspruchnahme innerhalb dieses Rahmens ist jedoch nur möglich, soweit die in der Mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Ansätze ausreichen, um die daraus entstehenden Verpflichtungen abzudecken. Diese Beschränkung gilt nicht für Verpflichtungsermächtigungen bei den Titeln 518 01, 518 04 sowie bei Großen Baumaßnahmen (Gruppe 712 ff. bzw. bei den Universitätsklinika Titel 891 20 und 891 30 und den Globalhaushalten der Hochschulen Titel 685 10), über deren Durchführung die Landesregierung auf der Basis der Miet-/Bauliste 2015 entscheiden wird. Über weitere Ausnahmen in Einzelfällen behalte ich mir die Entscheidung vor.

In diesem Zusammenhang weise ich ausdrücklich darauf hin, dass mit der Erteilung einer verwaltungsrechtlichen Zusicherung (§ 38 VwVfG NRW) eine Verpflichtungsermächtigung als in Anspruch genommen gilt; die Haushaltsmittel sind durch eine Buchung im System HKR-TV entsprechend zu binden.

Die für den Einzelplan zuständigen Stellen melden dem Finanzministerium (Referat I B 1) den Stand der Verpflichtungen, die aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen (einschließlich überplanmäßiger und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen) eingegangen worden sind, nach beiliegendem Muster (**Anlage 1** - in zweifacher Ausfertigung -). Die nächste Meldung bitte ich mir bis zum **15. Februar 2016** nach dem **Stand vom 31. Dezember 2015** vorzulegen.

Im Übrigen gelten die für die Ausgaben aufgestellten Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend (§ 34 Abs. 3 LHO). Zusätzlich bedarf die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen meiner Einwilligung, soweit die Höhe der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen den Betrag von gegenwärtig **5.000.000 €** (§ 38 Abs. 2 Satz 3 LHO, § 13 HHG) übersteigt.

9. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

9.1 Voraussetzungen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bedürfen gemäß Art. 85 LV i.V.m. § 37 LHO bzw. gemäß § 38 Abs.1 Satz 2 i.V.m. § 37 Abs.1 Satz 2 LHO meiner Einwilligung. Die Einwilligung ist vor der Einleitung von Maßnahmen, die zu Mehrausgaben führen können, einzuholen.
Ich darf meine Einwilligung nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilen und wenn die Mehrausgaben im Einzelfall den im Haushaltsgesetz bestimmten Betrag nicht überschreiten oder Rechtsansprüche zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Bei der Beurteilung der gesetzlichen Voraussetzungen für meine Einwilligung werde ich den strengen Maßstab der Rechtsprechung anlegen (BVerfG E 45, S. 1 ff.; VerfGH 1/91 vom 28. Januar 1992, NWVBl 1992, 129 und VerfGH 19/92 vom 3. Mai 1994, NWVBl 1994, 296).

Nachdrücklich weise ich darauf hin, dass ein Bedürfnis nur dann unabweisbar ist, wenn die unvorhergesehene Ausgabe sachlich unbedingt notwendig und zeitlich nicht aufschiebbar ist. Für die Ausübung meines Notbewilligungsrechts gemäß Art. 85 LV i.V.m. § 37 LHO müssen demnach nicht nur sachliche Gründe vorliegen, vielmehr haben zeitliche Gesichtspunkte eine gleich große Bedeutung.

Zur Vermeidung über- und außerplanmäßiger Ausgaben sind die veranschlagten Ausgaben im Zeitpunkt ihrer Inanspruchnahme nochmals auf ihre sachliche und zeitliche Notwendigkeit und ihren Umfang zu überprüfen. Durch rechtzeitig eigenständig zu bildende Bewirtschaftungsreserven ist Vorsorge für evtl. später notwendig werdende Mehrbelastungen zu treffen.

9.2 Verfahren

Für die Anträge auf üpl./apl. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind ausnahmslos die Muster zu Nr. 1.4 der VV zu § 37 LHO bzw. Nr. 2.3 der VV zu § 38 LHO zu verwenden.
Im Antrag sind anzugeben:

- wann das unvorhergesehene Bedürfnis im jeweiligen Fachressort bekannt geworden ist;
- bei gesetzlicher/rechtlicher Verpflichtung die entsprechende Vorschrift bzw. der Vertrag oder aus welchen anderen Gründen das Land verpflichtet ist;
- aus welchen Gründen die Zahlung oder das Eingehen der Verpflichtung nicht in das nächste Haushaltsjahr verschoben oder bis zur Verabschiedung eines Nachtragshaushaltes zurückgestellt werden kann, unter Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt die Zahlung bzw. Festlegung spätestens erfolgen muss;
- dass der Mehrbedarf der Höhe nach ermittelt worden ist und alle Deckungsmöglichkeiten (LHO, HHG, Haushaltsvermerke) geprüft und genutzt worden sind;
- ob Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

9.3 Einsparungen an anderer Stelle

Zur Deckung der beabsichtigten Mehrausgaben sind in jedem Falle Einsparungen an anderer Stelle des jeweiligen Einzelplans anzubieten und bereits mit dem Antrag nach Kapitel und Titel zu bezeichnen.

Bei den angebotenen Einsparungen können zwangsläufige Minderausgaben, die sich etwa bei gesetzlich begründeten Ausgaben ergeben, grundsätzlich nicht als Deckung für über- und außerplanmäßige Ausgaben anerkannt werden.
Die Deckung ist grundsätzlich durch Einsparung bei ähnlichen oder verwandten Ausgaben zu erbringen. Minderausgaben bei den Personalausgaben (HGr. 4) scheiden als Deckung von Mehrausgaben bei den Hauptgruppen 5 bis 9 aus. Minderausgaben bei übertra-

genen Ausgaben (Ausgabereste) dürfen als Einsparung nicht herangezogen werden.

Die Heranziehung von Mehreinnahmen ist auf Ausnahmefälle zu beschränken und setzt einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Mehreinnahmen und Mehrausgaben voraus.

9.4 Vorgriffe

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für überplanmäßige Ausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe). Auf Nr. 2 VV zu § 37 LHO wird hingewiesen.

10. Personalausgaben

10.1 Personalausgabenbudgetierung

Die Personalausgaben sind weitestgehend budgetiert. Daher können die Personalausgabenbudgets unter Beachtung der §§ 6, 7 und 9 HHG (im Rahmen der Stellenpläne und unter konsequenter Ausnutzung der Deckungsfähigkeiten) frei bewirtschaftet werden. Meine Einwilligung gemäß Nr. 2.3.4 VV zu § 49 LHO gilt generell als erteilt.

Die Stellenpläne können - unter Anwendung des § 6 HHG - nur in den Grenzen des jeweiligen Budgets in Anspruch genommen werden. Eine Besetzung freier Stellen darf daher solange nicht erfolgen, wie diese zu einer Überschreitung des kapitelbezogenen Budgets führen könnte.

Die Beauftragten für den Haushalt der Einzelpläne haben die Einhaltung der Personalausgabenbudgets sowie die Erwirtschaftung der Minderausgaben durch geeignete interne Maßnahmen und deren fortlaufende Kontrolle sicherzustellen. Lassen die Budgethochrechnungen eine Überschreitung erwarten, so haben die Beauftragten für den Haushalt aktiv auf die Einhaltung der Haushaltsansätze hinzuwirken. Auf die Deckungsfähigkeiten des § 7 Abs. 1 HHG weise ich hin. Im Falle einer durch Haushaltsvermerk festgelegten Deckungsfähigkeit besteht ein Anwendungsvorrang gegenüber der allgemeinen Regelung des § 7 Abs. 1 HHG. Sollte es trotz aller Bewirtschaftungsmaßnahmen ausnahmsweise zu einer Budgetüberschreitung – nach Ausnutzung aller Deckungskreise – kommen, vermindern die Mehrausgaben das Personalausgabenbudget des Folgejahres. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Finanzministerium hiervon Ausnahmen zulassen (§ 37 Abs. 6 LHO).

10.2 Minderausgaben für Personalausgaben (Gruppe 462) im Haushaltsjahr 2015

In den Einzelplänen 04, 06 und 12 sind Minderausgaben für Personalausgaben (Gruppe 462) in Höhe von insgesamt 5.886.900 Euro zu erwirtschaften. Die Erwirtschaftung der Minderausgaben ist aufgrund der Haushaltslage zwingend geboten. Ist die Erbringung der Minderausgaben nicht durch Personalfluktuation sichergestellt, sind andere geeignete Maßnahmen zu treffen.

10.3 Verstärkung der Personalausgaben aus dem Einzelplan 20

Soweit die Personalausgabeneinzelbudgets in Folge etwaiger Besoldungs- und Tariferhöhungen 2015 überschritten werden, werden sie auf Antrag aus dem Einzelplan 20 Ansatz erhöhend verstärkt. Entsprechendes gilt für die Ist-Verschiebung zwischen den Statusgruppen in Folge der Besoldungs- und Tariferhöhung 2013/2014. Das Vorgenannte ist auf Globalhaushalte sowie Landesbetriebe entsprechend anzuwenden.

Die Mehrausgaben aufgrund der geringfügigen Veränderungen bei den Arbeitgeberanteilen zur Pflegeversicherung (+0,15 Prozentpunkte) sowie gegenläufig zur gesetzlichen Rentenversicherung (-0,1 Prozentpunkte) sind in den vorhandenen Personalausgabenbudgets aufzufangen.

11. Berichtswesen

Ihre Meldungen bitte ich mir möglichst auch per E-Mail zuzuleiten.

Folgende Meldungen **zum Stichtag 31. Dezember 2015** bitte ich mir **bis zum 12. Februar 2016** zu übersenden:

a) Zahl der im Haushaltsvollzug 2015 realisierten kw-Vermerke nach Muster 1 sowie
b) Zahl der neu begründeten Altersteilzeitarbeitsverhältnisse nach Muster 2.

12. Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 – VerfGH 11/10 – zur Unzulässigkeit einer einfachgesetzlichen Beschränkung des Prüfungsrechts des Landes-

dem Haushaltsgesetz 2012 die dort in § 29 Abs. 7 enthaltende Verkürzung des Prüfungsmaßstabs aufgehoben wurde. Damit ergibt sich das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bezüglich der fachbezogenen Pauschale entsprechend der allgemeinen Regelung des § 91 Abs. 1 Nr. 3 LHO.

13. Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens nach § 25 HHG

Budgeteinheiten im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 HHG haben eine Jahresvermögensrechnung, eine Jahreserfolgsrechnung sowie einen Jahresproduktbericht zu erstellen. Rückstellungen sind nicht zu bilden. Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium können Ausnahmen zugelassen werden.

Hinweis:
Die o.a. Mustermeldebögen stehen im Landesintranet im Geschäftsbereich des Finanzministeriums unter folgendem Link zur Verfügung: http://lv.fm.nrw.de.
Die im Excel-Format zur Verfügung stehenden Mustermeldebögen bieten eine direkte Eingabe und Verarbeitung der zu meldenden Daten; eine entsprechende Nutzung und Weiterleitung dieser Tabellen wird angeraten.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Walter-Borjans

Dr. Norbert Walter-Borjans

Anlagen

Anlage 1	Stand der Verpflichtungsermächtigungen - Termin **15. Februar 2016**
Anlage 2	Haushalts- und Wirtschaftsführung 2015 – HWf 2015
Anlage 2.1	Allgemeine Grundsätze für die Bewirtschaftung von Verfügungsmitteln
Muster 1	Meldung im Haushaltsvollzug realisierter kw-Vermerke
Muster 2	Meldung zur Inanspruchnahme der Altersteilzeit